Schweizerischer Fussballverband
Association Suisse de Football
Associazione Svizzera di Football
Swiss Football Association

REGLEMENT FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON FUSSBALLTURNIEREN

Ausgabe Juli 2020

Änderungen durch den Verbandsrat (VR)

VR 13.04.2013: Art. 11, per 10.06.2013

VR 28.04.2018: Art. 13.1, per 01.07.2018

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen

Grundlagen dieses Reglements sind die Statuten und Reglemente des SFV und seiner Abteilungen sowie die offiziellen Spielregeln.

Art. 2 Definition Turniere

2.1 Als Turniere gelten Veranstaltungen, bei welchen mindestens 3 Teams zu 11 Spielern verpflichtet werden und die sich über einen Zeitraum von einem bis zu höchstens fünfundzwanzig Spieltagen erstrecken. Im Kinder- und Grundlagenfussball (Junioren D, E, F und G) erlassen die Regionalverbände im Rahmen der bestehenden Ausführungsbestimmungen die entsprechenden Richtlinien.

2. 2 Turnierspiele gelten nicht als Verbandsspiele, unterliegen jedoch den geltenden Sicherheits- und Strafbestimmungen (inklusive Zeitstrafen).

Art. 3 Sicherheit

3.1 Der Veranstalter ist verpflichtet, die Sicherheit am Turnier zu gewährleisten. Er hat alle den Umständen entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

3.2 Es kommen die geltenden Sicherheitsvorschriften des SFV und deren Abteilungen zur Anwendung.

3.3 Der Veranstalter benennt einen Sicherheitsverantwortlichen. Dieser ist dafür verantwortlich, dass sämtliche dem Veranstalter obliegenden Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden. Er vertritt zudem den Veranstalter in Sicherheitsbelangen gegenüber Dritten. Dritte sind namentlich:

a) die Organe des SFV
b) staatliche Behörden (u.a. Polizei, Feuerwehr, Rechtsverfolgungsbehörden)
c) private Sicherheitsunternehmen, die zur Erfüllung von Sicherheitsaufgaben beauftragt werden
d) die Zuschauer.

3.4 Bei Teilnahme eines Klubs der Swiss Football League (SFL) oder eines ausländischen Klubs in vergleichbarer Stärkeklasse kommen für den Veranstalter folgende Reglemente und Richtlinien in ihrer jeweiligen aktuellsten Fassung zur Anwendung:

- Sicherheitsreglement der SFL
- Richtlinien des Komitees SFL betreffend unerlaubtes Mitführen von Gegenständen beim Zutritt zu den Stadien der Klubs der Swiss Football League
- Richtlinien des Komitees SFL über die Funktion und Aufgaben der Sicherheitsverantwortlichen der Klubs der Swiss Football League
- Richtlinien des Komitees SFL betr. dem Erlass von Stadionverboten

Art 4 Gesuche

4.1 Ein Veranstalter, welcher ein Turnier ausrichtet oder organisiert, muss spätestens 2 Monate vor der Durchführung ein Gesuch an die zuständige Behörde (Swiss Football League, 1. Liga, Amateur Liga, Direktion Fussballentwicklung des SFV, Regionalverband) richten.

Die offiziellen Gesuchsformulare sind rechtzeitig bei der zuständigen Behörde anzufordern.
Zuständig ist diejenige Verbandsbehörde, welche die Meisterschaft organisiert, an der die Teams jenes Klubs teilnehmen, der das Turnier durchführt.
Ist der Gesuchsteller nicht ein Klub, erteilt diejenige Verbandsbehörde die Bewilligung, bei welcher das höchstklassierte teilnehmende Team in der Meisterschaft spielt.
Dem Regionalverband, dem der das Turnier organisierende Klub angehört, ist in jedem Fall eine Kopie der Turnierbewilligung zuzustellen.

4.2 Die Veranstalter müssen auf ihren Ausschreibungen und Einladungen das Datum der erteilten Turnierbewilligung vermerken.

4.3 Die Bewilligung für die Durchführung kann von der zuständigen Behörde aus folgenden Gründen verweigert werden:

- wenn der Platz des Veranstalters am gleichen Tag durch Verbandsspiele belegt ist,
- wenn zu gleicher Zeit, am gleichen Ort oder in dessen Umgebung bereits ein anderes Turnier bewilligt worden ist,
- wenn der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Durchführung bietet,
- wenn die einschlägigen Auflagen, Reglemente und Richtlinien im Bereich Sicherheit gemäss Art. 3 dieses Reglements nicht eingehalten werden,
- wenn bei Teilnahme eines Klubs der Swiss Football League (SFL) oder eines ausländischen Klubs in vergleichbarer Stärkeklasse keine Bewilligung der öffentlichen Behörde vorliegt,
- wenn die Bewilligung für die Durchführung nicht fristgerecht eingeholt wird.

4.4 Wird ein Gesuch abgelehnt, so kann der Veranstalter innert 5 Tagen nach Erhalt des Entscheids beim Zentralvorstand des SFV Einsprache erheben.
Dessen Entscheid ist endgültig.

4.4 Klubs, die ohne Bewilligung ein Turnier durchführen oder die sich an einem nicht bewilligten Turnier beteiligen, werden disziplinarisch bestraft.

4.6 Wird ein bewilligtes Turnier nicht durchgeführt, so ist die zuständige Behörde sofort schriftlich zu benachrichtigen.

4.7 Die zuständige Behörde kann für die Turnierbewilligung eine Gebühr erheben.

II. Organisation

Art. 5 Turnierbestimmungen

5.1 Die Turnierbestimmungen sind vom Veranstalter aufgrund dieses Reglements festzulegen.

5.2 Die Turnierbestimmungen sind der zuständigen Behörde und den teilnehmenden Klubs spätestens drei Wochen vor dem Turnier schriftlich mitzuteilen
und müssen enthalten:

- das Datum der Turnierbewilligung,
- die teilnehmenden Teams und deren Farben,
- die Dauer der Spiele und der eventuellen Verlängerungen,
- den Spielplan und den Finalmodus,
- den Turniereinsatz,
- die Bestimmungen über die Abgabe der Preise,
- die Zusammensetzung der Turnierkommission,
- die Zusammensetzung der Protestkommission, deren Mitglieder weder der Turnierkommission noch eines teilnehmenden Teams angehören dürfen.
- die Koordinaten des Sicherheitsverantwortlichen

Art. 6 Teilnahmeberechtigung

6.1 An einem Turnier dürfen sich nur Auswahlteams des Verbandes, der Abteilungen und Regionen sowie Klubs beteiligen, die Mitglieder des SFV, des Firmensportverbandes, des Satus-Verbandes oder eines der FIFA angeschlossenen ausländischen Fussballverbandes sind.

6.2 Gesuche um Bewilligung zur Teilnahme von ausländischen Teams sind gemäss Art. 95 WR an das Zentralsekretariat des SFV zu richten.

6.3 Wenn Teams der Swiss Football League am Turnier teilnehmen, so ist ferner die Bewilligung dieser Abteilung einzuholen, und zwar durch den Klub, der die betreffenden Teams abordnet.

Art. 7 Gruppeneinteilung

Für die Einteilung der gemeldeten Teams in Gruppen ist der Veranstalter allein zuständig.

Art. 8 Technische Voraussetzungen

8.1. Der Spielplan ist für alle teilnehmenden Teams verbindlich.

8.2 Der Veranstalter weist jedem Team die Platzhälfte zu und bezeichnet das Team, das den Anstoss hat.

8.3 Die Uhr der Turnierleitung ist allein massgebend.

8.4 Bei Nichtantreten eines Teams verfällt deren Turniereinsatz; sie hat dem Veranstalter zudem eine Entschädigung zu bezahlen, die von der zuständigen Behörde festgesetzt wird.

8.5 Verlässt ein Team frühzeitig das Turnier, kann die zuständige Behörde eine Geldbusse zugunsten des Veranstalters aussprechen.

Art. 9 Spieldauer

Für die Festlegung der Spieldauer ist der Turnierorganisator zuständig. Die Mindestdauer beträgt 10 Minuten pro Spiel.

Art. 10 Rangordnung

10.1. Über die Rangordnung innerhalb einer Gruppe entscheidet:

1. die Zahl der erzielten Punkte;
2. die bessere Tordifferenz (Subtraktion der Anzahl erhaltener Tore von der Anzahl erzielter Tore);
3. die grössere Zahl der erzielten Tore;
4. das bessere Torverhältnis (Teilung der Anzahl erzielter durch die Anzahl erhaltener Tore);
5. das Los; (die Durchführung des Losentscheids obliegt der Turnierkommission).

Wenn eine Fairplay-Rangliste erstellt wird, kann diese an zweiter Stelle, nach der Zahl der erzielten Punkte, geführt werden.

10.2 Endet ein Finalspiel unentschieden, so wird eine Verlängerung und/oder ein Penaltyschiessen durchgeführt.

Art. 11 Spielberechtigungen

11.1 Spielberechtigt sind nur Spieler, die für den betreffenden Klub und die betreffende Liga qualifiziert sind.

11.2 Jedes Team muss vor ihrem ersten Turnierspiel der Turnierleitung eine nach Rückennummern geordnete Spielerliste der zum Einsatz gelangenden Spieler hinterlegen.

11.3 Die Spielerlisten sind vom Veranstalter während zweier Monate aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde auszuhändigen.

Art. 12 Einsprachen

Nachträgliche Einsprachen gegen die Spielberechtigung sind unter Beilage des Beweismaterials und mit der Nennung allfälliger Zeugen – spätestens jedoch innert 8 Tagen – dem Veranstalter mit eingeschriebenem Brief einzureichen. Die Turnierkommission entscheidet abschliessend.

Art. 13 Spielablauf

13.1 Im Rahmen der Schranken der offiziellen Spielregeln legt der Veranstalter die maximale Anzahl Auswechslungen, die ein Team während der Dauer eines Spiels, einschliesslich einer allfälligen Verlängerung, vornehmen darf, selber fest.

13.2 Ein wegen einer Tätlichkeit oder grober Unsportlichkeit des Feldes verwiesener Spieler ist von der Teilnahme an den weiteren Turnierspielen ausgeschlossen. Bei einer 2. gelben Karte im gleichen Spiel oder einer direkten roten Karte erfolgt automatisch eine Spielsperre für das nächste Turnierspiel. Bei schwerwiegenden Vergehen entscheidet die Turnierkommission des Veranstalters über die Anzahl zu verbüssender Spiele im Turnier oder über den Ausschluss des Fehlbaren von der Teilnahme an den weiteren Turnierspielen.

13.3 Ausschlüsse, Spielabbrüche, anderweitige Ausschreitungen und Unsportlichkeiten sind von den Schiedsrichtern der zuständigen Behörde unter Angabe der im Turnier verhängten Sanktionen zu rapportieren. Die zuständige Behörde entscheidet in eigener Kompetenz über allfällige Sanktionen.

13.4 Treten beide Teams in gleichfarbigem Dress zu einem Spiel an, so ist das im Spielplan erstgenannte Team berechtigt, in ihren Farben zu spielen. Der Gegner muss einen Ersatzdress beschaffen.

13.5 Bei Forfaiterklärungen oder -entscheidungen gelten ausschliesslich die Bestimmungen von Art. 59 – 64 WR.

Art. 14 Proteste

14.1 Proteste sind vor Aufnahme beziehungsweise Wiederaufnahme des Spiels (Art. 50 WR) beim Schiedsrichter anzumelden und innert 15 Minuten nach Spielschluss der Protestkommission des Veranstalters schriftlich einzureichen.

14.2. Die Protestgebühr beträgt für Teams

- der Swiss Football League und der 1. Liga: CHF 100.00
- der übrigen Ligen und Junioren: CHF 50.00

Sie muss gleichzeitig mit der schriftlichen Protesteinreichung dem Veranstalter gegen Quittung bezahlt werden.

14.3 Wird der Protest gutgeheissen, so wird die Protestgebühr zurückerstattet; andernfalls verfällt sie.

14.4 Die Protestkommission des Veranstalters entscheidet endgültig.

Art. 15 Versicherung

Die an bewilligten Turnieren teilnehmenden Spieler und Schiedsrichter des SFV müssen gegen Unfall versichert sein.

Art. 16 Schiedsrichter und Assistenten

16.1 Mit der Einreichung des Gesuchs kann der Veranstalter Anzahl und Namen der Schiedsrichter und Assistenten vorschlagen. Die zuständige Behörde entscheidet über deren Zuteilung.

16.2 Je nach Turnier werden die Schiedsrichter durch die Regionalverbände oder den SFV aufgeboten. Es sind nur Schiedsrichter zu bezeichnen, die im Zeitpunkt des Turniers im SFV aktiv tätig sind.

16.3 Die eingesetzten Schiedsrichter dürfen weder der Turnier- noch der Protestkommission angehören.

16.4 Die Entschädigungen richten sich nach dem „Regulativ für Schiedsrichter und Assistenten des SFV“.

Art. 17 Turnierpreise

17.1 Die Abgabe von Preisen ist Sache des Organisators. Der Gewinner eines Sieger-Wanderpreises hat Anspruch darauf, diesen bei der nächsten Austragung zu verteidigen; er muss vom Veranstalter dazu eingeladen werden.

17.2 Die Abgabe von Wander-Fairnesspreisen ist reglementarisch festzulegen.

Art 18 Fairplay

18.1 Die Teams sind gehalten, sich auf dem Spielfeld bezüglich
- Pünktlichkeit
- Bekleidung
- Auftreten

korrekt zu verhalten.

18.2 Vor und während der Spiele gilt für die Teams und Betreuer ein absolutes Suchtmittelverbot (Drogen, Alkohol).

18.3 Die Teams müssen das Spielfeld in Zweierkolonne gemeinsam mit dem Schiedsrichter betreten. Nach Erreichen des Mittelkreises kreuzen die Teams einander und begrüssen sich per Handschlag. Sie stellen sich danach in der Spielfeldmitte auf der Linie mit den Schiedsrichtern auf. Nach Spielende besammeln sich die Teams im Mittelkreis und verabschieden sich voneinander per Handschlag. Dasselbe tun die Spielführer mit den Schiedsrichtern.

III. Besondere Bestimmungen für Hallen-Fussballturniere

Art. 19 Spieleranzahl

Die Anzahl der Spieler wird bei der Turnierausschreibung festgesetzt.

Art. 20 Spielfeld

Beläge aus Beton, Steinplatten und Asphalt sind verboten. Das Spielfeld muss rechteckig sein. Es kann mit Seiten- und Torlinienbanden gespielt werden. In diesem Falle hat die Begrenzung des Spielfeldes durch eine mindestens 1 Meter hohe fest verankerte Wand zu erfolgen.

Art. 21 Spielablauf

21.1 Das Auswechseln von Spielern (auch fliegend) ist gestattet.

21.2 Es wird mit einem reglementsgemässen Ball (auch spezielle Hallenfussbälle) nach den offiziellen Fussballregeln gespielt, aber mit folgenden Änderungen:

a) Die Offside-Regel ist aufgehoben.
b) Der Torwart darf den Ball nur in die eigene Spielfeldhälfte ins Spiel befördern (mit der Hand oder mit dem Fuss), das heisst, der Ball muss in der eigenen Spielfeldhälfte von einem Feldspieler gespielt (berührt) werden oder den Boden berühren. Widerhandlung führt zu einem indirekten Freistoss auf der Mittellinie. Beim Torabstoss haben die gegnerischen Spieler den Torraum zu verlassen.
c) Ein gültiges Tor ist nur erzielt, wenn der Schuss innerhalb der Angriffshälfte abgegeben worden ist.
d) Fliegt der Ball an die Hallendecke oder an ein über dem Spielfeld befindliches Gerät, wird das Spiel mit indirektem Freistoss unter der Berührungsstelle fortgesetzt.
e) Bei Ausführung eines direkten oder indirekten Freistosses, beim Anstoss und Eckball müssen die Spieler mindestens 5 Meter vom Ball entfernt sein.
f) Es gelten die Bestimmungen des Penaltyschiessens zur Spielentscheidung mit der Ausnahme, dass alle zum Team gehörenden Spieler, auch wenn sie beim Schlusspfiff nicht auf dem Spielfeld waren, mitwirken können.
g) Mit Ausnahme des Schuhwerks gelten für die Ausrüstung der Spieler die Bestimmungen des Wettspiel-Reglements. Spielen ohne Schuhe und Schienbeinschoner ist verboten.

Art. 22 Futsal

Die Direktion Fussballentwicklung des SFV erlässt für den Spielbetrieb im Futsal separate Ausführungsbestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 23 Zuständigkeit und Kompetenzen der Behörden

23.1 Turniere unterstehen der Aufsicht der zuständigen Behörde.

23.2 Diese ist für eine allfällige Kontrolle bezüglich der Einhaltung der einschlägigen Weisungen und Reglemente, sowie zur Überprüfung der korrekten Durchführung des Turniers zuständig. Dies gilt insbesondere bei Turnieren mit Beteiligung eines Swiss Football League Teams oder eines ausländischen Vertreters in vergleichbarer Stärkeklasse.

Art. 24 Verantwortlichkeit

Der Veranstalter ist für ordnungs- und reglementsgemässe Durchführung des Turniers verantwortlich und dementsprechend haftbar.

Art. 25 Zustellung Turnierunterlagen

Der Veranstalter hat alle Unterlagen (Turnierbestimmungen, Gruppeneinteilung, Spielplan, Reglemente für Wander- und Fairnesspreise, genaue Bezeichnung des Sportplatzes und Umkleidelokals, Koordinaten des Sicherheitsverantwortlichen, usw.) den teilnehmenden Klubs und Schiedsrichtern sowie der zuständigen Behörde spätestens drei Wochen vor der Durchführung zuzustellen.

Art. 26 Unvorhergesehene Fälle

In allen in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fällen entscheidet die zuständige Behörde aufgrund der bestehenden Statuten und Reglemente.

Art. 27 Inkraftsetzung

Das vorliegende Turnierreglement ist an der Sitzung des Verbandsrats vom 30. April 2011 genehmigt worden und tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.
Alle früheren Reglemente und Bestimmungen über die Durchführung von Fussballturnieren sind damit aufgehoben.

Schweizerischer Fussballverband

Der Zentralpräsident:	Der Generalsekretär:
P. Gilliéron	A. Miescher

Muri, 30. April 2011